# Ordnung über die Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Studierendenschaft (Bekanntmachungsordnung)

vom 24. Mai 2023

Das Studierendenparlament der Universität des Saarlandes hat in seiner 5. außerordentlichen Sitzung am 24. Mai 2023 folgende Ordnung erlassen:

### § 1 (Anwendungsbereich)

Das Verfahren und die Form für Bekanntmachungen der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes richten sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung, sofern die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft diesen nicht entgegenstehen.

# § 2 (Form der Bekanntmachung)

- (1) Das offizielle Bekanntmachungsorgan der Studierendenschaft ist das Bekanntmachungsblatt der Studierendenschaft.
- (2) Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet. Sieht eine Rechtsvorschrift eine Veröffentlichung durch Aushang vor, so erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch Bereitstellung im Internet.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt ist jederzeit frei zugänglich. Es kann unentgeltlich gelesen, gespeichert und verwertet werden.

# § 3 (Bereithaltung im Internet)

- (1) Die öffentlich einsehbare Internetpräsenz des Studierendenparlaments ist die Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt wird vom Präsidium des Studierendenparlaments vollständig und dauerhaft auf der Bekanntmachungsplattform bereitgehalten.

# § 4 (Inhalt des Bekanntmachungsblattes)

Das Bekanntmachungsblatt enthält:

- 1. Satzungen, Ordnungen und Richtlinien,
- 2. Bekanntmachungen in Bezug auf Satzungen und Ordnungen,
- 3. Bekanntmachungen in Bezug auf Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten, insbesondere das endgültige Wahlergebnis,
- 4. Bekanntmachungen in Bezug auf die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Schriftführung des Studierendenparlaments,
- 5. Bekanntmachungen in Bezug auf die Wahl des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Gliederung des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- 6. Stellenausschreibungen des Allgemeinen Studierendenausschusses
- 7. veröffentlichungspflichtige Entscheidungen des Ältestenrates,
- 8. Bekanntmachungen in Bezug auf Urabstimmungen, insbesondere das endgültige Abstimmungsergebnis.

#### § 5 (Änderungsverbot)

- (1) Änderungen des Bekanntmachungsblattes sind grundsätzlich unzulässig.
- (2) Müssen personenbezogene Daten aus Gründen ihres Schutzes gelöscht werden, so werden in der betreffenden Nummer des Bekanntmachungsblattes diese Daten unkenntlich gemacht. Es muss ein Hinweis auf Datum und Grund der Löschung eingefügt werden.
- (3) Die Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten im Bekanntmachungsblatt ist dort bekannt zu machen.

# § 6 (Archivierung)

Jede Nummer des Bekanntmachungsblattes ist zusammen mit einem Nachweis über den Bekanntmachungszeitpunkt zur dauerhaften Aufbewahrung an den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses zu übermitteln.

### § 7 (Ausfertigung und Veröffentlichung)

- (1) Für die Ausfertigung und Veröffentlichung des Bekanntmachungsblattes ist der Präsident des Studierendenparlaments zuständig.
- (2) Der Präsident des Studierendenparlaments kann diese Zuständigkeit an ein anderes Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments übertragen.

### § 8 (Verfahren)

- (1) Alle Organe der Studierendenschaft sind verpflichtet die zu veröffentlichenden Beschlüsse innerhalb von drei Tagen nach Beschlussfassung an das Präsidium des Studierendenparlaments zu übermitteln.
- (2) Die Ausfertigung und Veröffentlichung des Bekanntmachungsblattes haben spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang beim Präsidium zu erfolgen.

#### § 9 (Inkrafttreten)

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Konstituierung des 69. Studierendenparlaments in Kraft.

Saarbrücken, den 30. Mai 2023

gez.

Danny Marlon Meyer

Präsident des 68. Studierendenparlaments der Universität des Saarlandes